

Der Passauer Vertrag von 1552

Wissenschaftliches Symposium an der Universität Passau am 7. und 8. Juni 2002

Am 7. und 8. Juni 2002 fand an der Universität Passau anlässlich des 450-jährigen Jubiläums ein wissenschaftliches Symposium zum Thema „Der Passauer Vertrag von 1552“ statt. Es stand unter der Leitung des Ordinarius für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität Passau, Winfried Becker, und behandelte in zehn Referaten ein breites Spektrum von politischen, reichsrechtlichen, konfessionspolitischen, theologischen und historiographischen Fragestellungen, die sich mit dem Vertrag, der als wichtige Vorstufe des Augsburger Religionsfriedens von 1555 gilt, ergaben.

In zwei grundlegenden Vorträgen, die jeweils am Anfang der beiden Sitzungstage standen, beschäftigten sich Eike Wolgast und Helmut Neuhaus mit den großen reichs- und religionsrechtlichen Bedingungen und den Vorstadien der Passauer Ständeverhandlungen. Eike Wolgast (Heidelberg) untersuchte, in welcher Weise die Religionsfrage auf den Reichstagen von 1521 bis 1550/51 thematisiert wurde, umriß mithin den institutionellen reichspolitischen Rahmen. Dabei wurden drei maßgebliche Etappen unterschieden: die Versuche einer religionspolitischen „Schadensbegrenzung“ und Eindämmung der Reformation während der zwanziger Jahre mit der Maßgabe einer möglichst strikten Wahrung des Wormser Edikts als verbindlicher Rechtsgrundlage; sodann die Versuche Karls V., sich in der reichstagslosen Zeit der dreißiger Jahre und im Reichsabschied von 1530 als maßgeblicher „Schiedsrichter“ zu etablieren; schließlich das Vorgehen seit 1541, als sich die Reichsversammlungen auffällig häuften und man verschiedene Lösungsstrategien vom Konzilsvorschlag bis zur gewaltsam-kriegerischen Option ins Auge faßte und durchspielte. Als Gesamtergebnis wurde der durchgehend dilatorische Charakter der gefundenen Einigungen und ihre stets zeitliche Befristung, entweder bis zum nächsten Reichstag oder bis zu einem Konzil, festgehalten. Definitive, langfristige Lösungen seien dadurch zwar nicht erzielt worden, jedoch habe sich der Reichstag als entscheidende flexibel-pragmatische Instanz für temporäre Regelungen und für die praktische Handhabung eines bikonfessionellen Zusammenlebens durchaus bewährt.

Helmut Neuhaus (Erlangen) hat diese These zu Beginn des zweiten Tags des Symposiums mit seinem Überblick über die Entwicklung des Reichsreligionsrechts vom Nürnberger Anstand bis zum Augsburger Religionsfrieden untermauert und gleichzeitig den Passauer Vertrag in der entsprechenden historischen Entwicklung verortet. Zentral sei gewesen, daß seit den Nürnberger Religionsbestimmungen von 1532 und eben unter dem von Wolgast skizzierten institutionellen Dach der Reichstagsverhandlungen sukzessive und in mehreren Stationen (Nürnberger Anstand 1532, Frankfurter Anstand 1539, Religionsgespräche 1540/41, Speyrer Reichsabschied 1544, Passauer Vertrag 1552) der Weg zu einer doppelkonfessionellen Rechtsordnung beschritten und dafür die Vorstellung der kirchlichen Einheit als unabdingbarer Prämisse jeglicher rechtlicher Regelung aufgegeben wurde. Ein immerwährender Religionsfriede wurde mehr und mehr als Frage von Frieden und Recht, nicht als eine solche von Theologie und Dogma interpretiert. Ein kompromißhafter, reichsrechtlich fixierter Friede habe letztlich vor der Einheit der christlichen Kirche rangiert. Der Tatbestand des Landfriedensbruchs, der zunächst der Reformation insgesamt vorgehalten wurde, sei zunehmend umgedeutet worden in: Bruch des bikonfessionellen Religionsfriedens. In diesen von Wolgast und Neuhaus aufgeworfenen großen politisch-rechtlichen Rahmen waren die Themen der weiteren Vorträge eingeordnet.

So beschäftigte sich Maximilian Lanzinner (Bonn) mit der unmittelbaren zeitgenössischen Situation am Verhandlungsort in Passau zu Mitte des 16. Jahrhunderts. Er skizzierte – neben der sozialen Schichtung der rund 5.000 Seelen zählenden städtischen Einwohnerschaft und den genauen Umständen und Abläufen der von Anfang Juni bis Mitte August 1552 stattfindenden Verhandlungen – vornehmlich die stadtrechtlichen Bedingungen und den Passauer Religionsalltag. Der

Bischof war eindeutiger Stadtherr, arrangierte sich jedoch in vielen Fragen der Stadtordnung (etwa des Bürgerrechts, des Gewerberechts oder der Polizei- und Almosenordnung) erstaunlich konfliktfrei mit dem städtischen Magistrat. Die konfessionelle Lage sei bis in die zwanziger Jahre weitgehend ruhig gewesen; Lutheraner oder Täufer stellten nur eine marginale Minderheit dar; erst in den dreißiger und vierziger Jahren hätten die Protestanten- oder Kelchbewegungen etwas mehr Zulauf bekommen, ohne daß dies allerdings zu wirklich dramatischen Zuspitzungen der konfessionspolitischen Probleme innerhalb der Stadt geführt habe. Im konkreten städtischen Alltag hätten die Verhandlungen der Stände in Passau einerseits Belastung (Einquartierungen, Kriegsgefahr angesichts der Drohungen Markgraf Albrecht Alcibiades'), mehr noch aber einen Gewinn (städtisches Prestige, Konsum etc.) bedeutet.

Vier Vorträge analysierten die verschiedenen, an den Verhandlungen beteiligten ständischen Fraktionen und die damit verbundenen politischen Einflußstränge und Interessenlagen. Günther Wartenberg (Leipzig) nahm sich der Seite der protestantischen Fürsten unter Führung von Moritz von Sachsen an. Sein zentrales Ergebnis war der Hinweis auf die inneren Differenzierungen dieser Gruppe. Die „Protestanten“ waren keineswegs ein monolithischer Block oder ein einheitliches Lager, sondern verfolgten ganz unterschiedliche Interessen dynastischer, persönlicher und reichspolitischer Art. Allerdings habe sich mit Moritz von Sachsen schnell ein Kopf der Gruppe herausgebildet, der freilich seine Position nicht nur persönlichen Qualitäten, sondern auch günstigen Umständen zu verdanken hatte: dem Fehlen ernstzunehmender Gegenspieler im protestantischen Lager, den Nachwehen des Schmalkaldischen Krieges, dem Nachfolgestreit im Hause Habsburg, einem starken Rückhalt bei Theologen und Räten, einer gewissen Affinität zu König Ferdinand, auch der Tatsache, daß er als einziger der protestantischen Fürsten über ein gewisses strategisches Konzept verfügte. Es war dies das feste Ziel, zu einem Frieden und einer dauer- und kompromißhaften reichsrechtlichen Lösung der Konfessionsfrage unter Einbindung von Kaiser und König zu gelangen. Der Krieg war hier nur Druckmittel, nie Selbstzweck. Diese Haltung war insgesamt nicht zuletzt der speziellen Lage Kursachsens als „saturiertem“ Staat geschuldet, der vor allem seine regionale Stellung zu sichern und zu stabilisieren bezweckte.

Der Kommissarische Direktor des DHI in Rom Alexander Koller thematisierte die Rolle der Kurie im Umfeld der religionspolitischen Verhandlungen in Passau. Er gelangte hierbei zu einem zwar wenig spektakulären, aber doch recht bemerkenswerten Ergebnis: Päpstliche Vertreter waren bei den Verhandlungen in keiner Phase näher eingeschaltet. Im Jahr 1552 weilte der Nuntius Pietro Camaiani abgeschnitten beim Kaiser in Villach; zu den dortigen wichtigen Gesprächen zwischen Karl V. und dessen Bruder Ferdinand wurde er nicht hinzugezogen, nicht einmal offizielle Unterlagen standen ihm zur Verfügung. Der Nuntius Girolamo Martinengo befand sich zunächst bei Ferdinand in Linz, ebenfalls ohne mit näheren Informationen versorgt zu sein; nach Passau wurde er nicht mitgenommen, vielmehr recht brüsk nach Wien zurückgeschickt. Der außerordentliche Legat Achille de Grassi überbrachte dem Kaiser in Brixen ein päpstliches Unterstützungsschreiben, war aber gleichfalls an den Verhandlungen selbst nicht beteiligt. Erst 1559, also rückblickend, wurde denn auch der Passauer Vertrag überhaupt von offizieller päpstlicher Seite einmal erwähnt: in einem Memorandum von Zaccaria Delfino, das v.a. den Zweck verfolgte, ein positives Bild Ferdinands zu zeichnen. Die Handlungsspielräume nuntialer Politik im Reich waren also 1552 stark eingeschränkt.

Albrecht P. Luttenberger (Regensburg) erörterte die Aktionen und Kommunikationstechniken der sog. „neutralen“ Stände (so der rheinischen Kurfürsten, von Kurpfalz, Jülich und Württemberg) während und im Vorfeld der Passauer Verhandlungen. Ausgehend von einem ständischen Liberitätsverständnis hätten diese in einem seit 1551 entscheidend intensivierten Meinungs austausch und in zahlreichen Vermittlungsgesprächen maßgeblich dazu beigetragen, zu einer konsensualistischen Lösung zu gelangen. Die Probleme des religiösen Dissenses seien dabei zunehmend und klar von dem Friedensproblem abgekoppelt worden. Erst damit habe man den Weg zu einem kooperativen Umgang weisen können. Im Vordergrund habe für die „Neutralen“ gestanden, einen „immerwährenden“ religionspolitischen Ausgleich als Grundlage der künftigen Reichspolitik bei gleichzeitiger Einschränkung der politischen Einflußmöglichkeiten des Kaisers zu erreichen.

In einem separaten Festvortrag im Passauer Rathaussaal, der allerdings thematisch in das Symposium integriert war, sprach Alfred Kohler (Wien) über die Rollen Kaiser Karls V. und seines

Bruders Ferdinand während der Passauer Verhandlungen bzw. ihrer vom 8. bis 11.7.1552 dauernden persönlichen Absprachen in Villach, wo sich Karl aufhielt. Hierbei kamen die konkreten Modalitäten des Abstimmungsprozesses unter den Brüdern, die Probleme der schwierigen Überbrückung der räumlichen Distanz zwischen Passau und Villach ebenso zur Sprache wie die inhaltlichen Fragen und unterschiedlichen Positionen des zähen innerhabsburgischen Ringens. Beide Brüder agierten mit gänzlich verschiedenen Handlungsprämissen: Karl V. fühlte sich aus Gewissensgründen dem Schutz der römischen Kirche und der christlichen Einheit verpflichtet und war überdies auf die Wahrung der kaiserlichen Autorität und Würde gegenüber den Ständen bedacht. Ferdinand dagegen verteidigte die in Passau gefundenen Regelungen eines dauerhaften Friedstandes, weil er sich stärker mit den praktischen Notwendigkeiten eines reichsrechtlichen Ausgleichs und gütlichen Zusammenlebens mit den Ständen konfrontiert sah, zumal angesichts der fortwährenden Bedrohung des Reichs durch die Osmanen. Im Ergebnis der Debatten konnte zwar der Kaiser zunächst durchaus seinen Vorstellungen Nachdruck verleihen, den Passauer Vertrag durch seine Befristung bis zum nächsten Reichstag erheblich modifizieren und die ständischen Gravamina vorläufig zurückweisen. Auf lange Sicht aber setzte sich Ferdinands Position und Einschätzung durch. Während sich Karl resigniert in ein kastilisches Kloster zurückzog, konnte sich sein Bruder als eigenständige Kraft im Reich und als Garant des Religionsfriedens etablieren.

Mit einem zentralen inhaltlichen Punkt der Debatten setzte sich sodann das Referat von Anton Schindling (Tübingen) auseinander: mit der Frage der Kirchengüter. Diese sei zwar letztlich erst im Westfälischen Frieden geregelt worden, habe aber schon zu Mitte des 16. Jahrhunderts, im Speyrer Reichsabschied von 1544 und in den Regelungen des Augsburger Religionsfriedens, die sich hierbei explizit auf die Passauer Verhandlungen bezogen, eine entscheidende Rolle gespielt. Hohe Relevanz habe die Frage vor allem deshalb erlangt, weil mit der Einverleibung von Kirchengut, der Neuverwendung der kirchlichen Liegenschaften und Einkünfte und der Pfründenumwidmung ein starkes weltliches Motiv der Reformatoren berührt war. So sei es z.B. stets ein politisches Hauptanliegen der reformierenden Stände gewesen, entsprechende Reichskammergerichtsprozesse zu blockieren oder zu suspendieren und die Gewinne als unabdingbare Grundlage politischer Herrschaft wie als bildungsgeschichtliche Voraussetzung der reformatorischen Bewegung zu sichern. Das protestantische Argumentationsmuster lief darauf hinaus, die Aufhebung und Umwidmung von Klöstern etc. als frommes Handeln für Kirche und Bildung im Sinne des Evangeliums zu legitimieren. Die große Bedeutung des Passauer Vertrages bzw. dessen retrospektiver Interpretation im Augsburger Religionsfrieden lag vor allem in der weitgehenden Verrechtlichung der Kirchengüterfrage, d.h. in der reichsrechtlichen Legalisierung der Klosteraufhebungen und in der Festigung des juristischen Normaljahrsprinzips, was dann 1648 seinen Abschluß gefunden habe.

Ob man zu Mitte des 16. Jahrhunderts überhaupt schon von Konfessionskirchen sprechen könne, diese Frage warf Jörg Haustein (Bonn) auf. Er verwies in diesem Zusammenhang aus theologischer Perspektive auf eine verwirrende konfessionspolitische Situation, in der die historische Entwicklung in vielen Punkten noch offen gewesen sei. Daher könne man zwar von einer verstärkten Konfessionalisierung, d.h. einer versuchten konfessionspolitischen Durchdringung der Territorien sprechen, aber nur von ersten Ansätzen einer wirklich festen konfessionskirchlichen Fügung. Zudem seien mit Blick auf den wichtigen europäischen Gesamtkontext mehrere staatliche Einflußgebiete zu unterscheiden, die sich auf einem je unterschiedlichen reformationsgeschichtlichen Stand befunden hätten. Haustein nannte hier erstens die skandinavischen Staaten Schweden und Dänemark, in denen die Reformation 1552 schon weitgehend etabliert war; zweitens Frankreich und die Niederlande, in denen zwar starke reformatorische Tendenzen zu erkennen gewesen seien, diese aber in einem ersten Anlauf gescheitert seien; und drittens England und die Schweiz, wo sich die Situation ähnlich wie im Reich dargestellt habe. Auch bei der tridentinischen römischen Kirche sei die dogmatische Konfessionsbildung 1552 noch keineswegs abgeschlossen gewesen. Insgesamt könne angesichts dieser widersprüchlichen zeitgleichen Entwicklungsstränge, einer ambivalenten Wirkungsgeschichte und der rasch wechselnden konfessionspolitischen Fronten nicht eigentlich von einem kirchlichen Zusammenleben, eher von einem gegenseitigen „Lebenlassen“ gesprochen werden.

Schließlich betrachtete Winfried Becker (Passau) die Beurteilung des Passauer Vertrages in der Historiographie. Er spannte dabei den Bogen von ersten zeitgenössischen Äußerungen eines Johannes Sleidanus (1555) über den bekannten Verfasser des „Teutschen Staatsrechts“ Johann Jakob Moser (1737) und die großen Darstellungen des 19. Jahrhunderts (Ranke oder Droysen) bis hin zu den modernen Analysen etwa Albrecht Luttenbergers (1982) oder Heinz Angermeiers (1983). Beinahe durchgehend wurde die konfessionelle und politische Standortgebundenheit bei der Beurteilung der Vertragsbestimmungen deutlich, so z.B. der ständepolitische Blickwinkel sowie manche lokal-regionale Gebundenheiten im 16. Jahrhundert (Chroniken), die unterschiedliche Akzentuierung der Reichs-Verfassungsinterpretationen, bei denen die Katholiken mehr die Herrschaft des Kaisers und seine Rechte, die Protestanten mehr die vertraglich-kontrakthafte Konstruktion des Reiches betont hätten, oder die Tendenz zur Identifikation von Nation, Fortschritt und Protestantismus im 19. Jahrhundert. Die moderne Forschung habe dagegen zunehmend die Tatsache einer gewissen Trennung der säkularen von der religiösen Ordnung durch den Passauer Vertrag hervorgehoben; der Friedensverband des Reiches erscheint hier als „von einer repräsentativ auftretenden Ständegruppe im Ansatz säkular definiert“. Insgesamt handelte es sich um ein sehr vielschichtiges und problemgeladenes Spektrum, zeigten sich ganz unterschiedliche, teils gegensätzliche Verfassungsinterpretationen. Das Nebeneinander der Konfessionen blieb zeitübergreifend bestehen und spiegelt sich nicht zuletzt auch in den historiographischen Debatten wider.

Die Vorträge und Ergebnisse der Tagung, die regen Zuspruch fand und von inhaltlich ergänzenden Diskussionsrunden begleitet war, werden in einem von Winfried Becker herausgegebenen Sammelband publiziert.

Bernhard Löffler (Passau)

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Winfried Becker

Universität Passau, Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte, 94030 Passau.

© Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen
in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2002
Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung der AHF.
Heruntergeladen von www.ahf-muenchen.de.